Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 142 (2005)

Artikel: Bessern und Verwahren : die Praxis der administrativen Versorgung von "Liederlichen" und "Arbeitsscheuen" in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)

Autor: Lippuner, Sabine

Vorwort: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585075

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung

«Wenn wir in unserer Berichterstattung etwas mehr als gewöhnlich ins Detail eingehen, so muss uns der Umstand entschuldigen, dass dieser Bericht über eine ganz neu gegründete und in andern Kantonen der Schweiz noch selten vorkommende Anstalt, die auf rauhem Berge gelegen selten besucht wird, der erste ist [...]».[1] Mit diesen Worten beginnt der erste Jahresbericht des thurgauischen Polizeidepartments über die 1851 eröffnete kantonale Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Wie der Verfasser des Berichts weiter meint, sei die neue Institution eine, von der man, «wie von der ‹besten Frau›, wenig hört, noch spricht», und er will mit dieser Anspielung auf das Sprichwort «Die beste Frau ist die, von der man nicht spricht», zum Ausdruck bringen, dass er Kalchrain für eine ‹gute› Institution hält. Nun liegt der geschichtswissenschaftlichen Betrachtung ein solches moralisches Urteil fern. Der Befund hingegen, von dieser Institution sei bislang nur wenig zu hören gewesen, lässt sich auf die historische Forschung übertragen. Dies ist Anlass, hier und jetzt über die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain zu sprechen – nicht, um sie ins Gerede zu bringen, sondern um über den staatlichen Umgang mit Frauen und Männern nachzudenken, deren Ruf in der bürgerlichen Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht der beste war und die zur Hauptsache die Klientel der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain stellten: «Dirnen», «Vaganten», «Trunksüchtige» und «Müssiggänger» – kurz: Menschen, die einen «arbeitsscheuen», «ausschweifenden» und «liederlichen» «Lebenswandel» führten und gleichzeitig Fürsorgeleistungen bezogen.[2] Bürgerliche Sozialreformer sowie kommunale und kantonale Behörden sahen in dieser Lebensführung eine konkrete Gefahr für den Bestand der ohnehin überlasteten kommunalen Armenfonds sowie eine umfassende Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft und ihres «Wertehimmels»[3]. Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sollte folgerichtig als Anstalt für «gefährliche, liederliche u. arbeitsscheue Arme, die [...] der bürgerlichen Gesellschaft zur Last fallen», dienen.[4]

Voraussetzung für die Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt war eine bereits bestehende – allenfalls drohende – Abhängigkeit von der kommunalen Fürsorge, die durch eigenes Verschulden, nämlich ein deviantes, also normabweichendes Verhalten herbeigeführt worden war. Bei der Internierung handelte es sich um eine armenpolizeiliche Massnahme, die der thurgauische Regierungsrat auf Antrag der kommunalen Armenbehörden in erster und letzter Instanz verfügen konnte. Im 20. Jahrhundert wurde für diese Form der Einweisung in eine geschlossene Anstalt der Begriff «administrative Versorgung» gebräuchlich. Er benennt eine auf öffentlich-rechtlichen Normen beruhende, zwangsweise Anstaltsinternierung, der kein Gerichtsentscheid zugrunde liegt, sondern die durch administrative Behörden angeordnet wird.[5]

---

1 StATG 4'561'0: Bericht des Polizeidepartements über die Zwangsarbeitsanstalt, 17. Januar 1852.

2 Kbl TG 5, S. 437–441: Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt, 13. Dezember 1849, § 2. – Bei den Internierten handelte es sich in der Regel um Personen, die Fürsorgeleistungen bezogen (die gesetzliche Formulierung liess in Kalchrain eine Internierung aber auch vor dem tatsächlichen Eintritt der Fürsorgeabhängigkeit zu).

3 Hettling/Hoffmann 1997.

4 So äusserte sich die «Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft» (ThGG) gegenüber dem Grossen Rat in ihrem Antrag zur Errichtung einer entsprechenden Institution (StATG 4'503'0: Antrag ThGG an den GR, 25. Oktober 1848).

5 Zur Definition des Begriffs «administrative Versorgung» vgl. Bossart 1965, S. 5. – Die administrative Versorgung konnte nicht in allen Zwangsarbeits- oder – gleichbedeutend – Korrektionsanstalten für Erwachsene praktiziert werden. Einer Einweisung nach Thorberg im Kanton Bern beispielsweise ging eine gerichtliche Verurteilung voraus. Auf der andern Seite gab es Kantone, die zwar keine eigenen Zwangsarbeitsanstalten führten, die aber in der 2. Hälfte des 19. Jh. administrative Versorgungen prakti-

Die administrative Versorgung, wie sie in Kalchrain praktiziert wurde, verfolgte eine doppelte Zielsetzung: die individuelle Besserung der Eingewiesenen sowie ihre Verwahrung zum Schutz der Gesellschaft. Das Prinzip der Einschliessung und Umerziehung devianter Personen war schon den frühneuzeitlichen Zucht- und Arbeitshäusern inhärent.[6] In den im 19. Jahrhundert errichteten Zwangsarbeitsanstalten fand diese Form obrigkeitlicher Disziplinierung allerdings nicht mehr gegenüber Untertanen Anwendung, sondern sie wandte sich gegen Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Rechtsstaates. Dieser Umstand provozierte bei der Gründung von Zwangsarbeitsanstalten Fragen, die sich die Betreiber von Zucht- und Arbeitshäusern in der Frühen Neuzeit nicht hatten stellen müssen, nämlich: Ist die Gewaltenteilung gefährdet, wenn die Exekutive und nicht die Judikative mündigen und zurechnungsfähigen Personen die Freiheit in einer geschlossenen Anstalt entziehen kann? Und: Besitzt der Staat das Recht, die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern derart tiefgreifend zu beschneiden, obwohl sie keine Straftaten begangen haben? Der Auseinandersetzung mit diesen Grundsatzfragen mussten sich die aus dem bürgerlich-freisinnigen Lager kommenden Befürworter der administrativen Versorgung im 19. Jahrhundert stellen, wenn sie eine entsprechende Massnahme in ihrem Kanton realisieren wollten. Am Thema der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten kristallisierte sich also ein Grundproblem des demokratischen Rechtsstaates, das lautet: Wie weit reicht die Freiheit des Einzelnen, und wo und mit welchen Mitteln muss die Freiheit beschnitten werden, um die Gesellschaft vor nachteiligen Folgen zu schützen? Wie dieses Verhältnis von individueller Freiheit und Schutz der Gesellschaft zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem Ersten Weltkrieg im Rahmen der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeitsscheuen» definiert wurde, zeigt die vorliegende Untersuchung.[7] Da in der Bestimmung dieses Verhältnisses Normen sozial konformen Verhaltens und damit auch Definitionen von Devianz[8] hervorgebracht und auf bestimmte Kategorien von Menschen angewandt wurden, wirft die Arbeit ein Licht auf Prozesse gesellschaftlicher Integration bzw. gesellschaftlichen Ausschlusses unter den Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates.

---

zierten. Bis zum Ersten Weltkrieg hatten fast alle Kantone entsprechende Möglichkeiten zur administrativen Versorgung geschaffen (Zbinden 1942, S. 30–33).

6 Die Errichtung dieser Anstalten stand in Zusammenhang mit einer veränderten Wahrnehmung von Armut und einer Reform des Fürsorgewesens, die in den spätmittelalterlichen Städten ihren Anfang nahm. Leitkonzept dieser neuen Armenfürsorge waren u. a. die Arbeitspflicht für Arme und das Verbot der Bettelei. Mit den v. a. seit dem 17. Jh. gegründeten Zucht- und Arbeitshäusern sollten diese Prinzipien mittels Zwang durchgesetzt und die Insassinnen und Insassen zu moralisch und wirtschaftlich nützlichen Individuen erzogen werden (Eisenbach 1994, S. 74 f.). – Zur spätmittelalterlichen Politik der Städte gegenüber «Bettlern» vgl. Gilomen 1996. Zu Zucht- und Arbeitshäusern in der Frühen Neuzeit vgl. den Überblick bei Schwerhoff 2000, S. 48 f., und die Monografie von Stekl 1978; für die Schweiz vgl. Crespo 2001 und Fumasoli 1981.

7 In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe «liederlich»/«Liederlichkeit» und «arbeitsscheu»/«Arbeitsscheu» verwendet, um die Klientel von Zwangsarbeitsanstalten bzw. ihre Formen von Devianz zu charakterisieren, auch wenn – etwa im Gesetz zur Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – noch weitere Begriffe (z. B. «ausschweifend») auftauchen. Der Grund dafür liegt zum einen darin, dass «liederlich» und «arbeitsscheu» die zeitgenössisch am häufigsten verwendeten Begriffe zur Kennzeichnung des Verhaltens der Internierten sind, zum andern, dass die verwendeten Begriffe keine fixen Bedeutungen hatten (vgl. Kap. I.2.1).

8 «Devianz» meint die Abweichung von sozialen Normen – informellen bis kodifizierten Vorstellungen darüber, wie sich Menschen verhalten sollen und müssen –, die unterschiedliche Reichweite und Verbindlichkeit aufweisen (Kaiser 1993, S. 1). Während Delinquenz ein Abweichen von einer kodifizierten strafrechtlichen Norm voraussetzt, ist dies bei andern Formen von Devianz – wie etwa «Arbeitsscheu» – nicht unbedingt der Fall.

Die thurgauische Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain eignet sich besonders gut zur Untersuchung, weil sie eine der ersten kantonalen Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz war, in der die administrative Versorgung vollzogen wurde[9] – für die Ausgestaltung anderer Anstalten hatte sie schweizweit Vorbildfunktion.[10] Ausserdem beschränkte sich ihr Einzugsgebiet nicht auf den Thurgau, denn es wurden Personen aus der ganzen Deutschschweiz aufgenommen, sofern sie von Behörden ihres Heimatkantons zugewiesen wurden.[11] Somit gerät der staatliche Umgang mit devianten Bürgerinnen und Bürgern in der gesamten Deutschschweiz in den Blick der Untersuchung. Das sind für den Untersuchungszeitraum, der die Jahre 1851 bis 1918 umfasst, rund 3500 Personen, in der Mehrheit Männer.[12]

Fragestellung und methodisch-theoretische Überlegungen

Mit der administrativen Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten schuf sich der Staat im 19. Jahrhundert einen Zugriff auf «gefährliche» Personen, deren individuelle Verfasstheit, aber auch deren massenhaftes Auftreten als bedrohlich empfunden wurde. Die Vorstellung, es gebe «gefährliche» Individuen, ist bislang vor allem in Zusammenhang mit der forensischen Psychiatrie des 19. Jahrhunderts untersucht worden. Michel Foucault weist darauf hin, dass der Begriff des «gefährlichen Menschen» mit der Auseinandersetzung über den «monomanen Mord»[13] in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in psychiatrische und juristische Institutionen eingegangen sei. Im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts sei der «gefährliche Mensch» in Praxis und Theorie des Strafrechts zunehmend zum Hauptziel des strafenden Eingriffs geworden.[14] Diesen Befund nimmt Urs Germann in seiner Studie zur forensischen Psychiatrie in der Schweiz modifizierend auf. Er zeigt, dass Massnahmen zum Schutz der Gesellschaft vor «gefährlichen Individuen» bei der Ausgestaltung des schweizerischen Strafrechts seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielten. Anders als Foucault sieht er darin jedoch nicht ausschliesslich eine diskursive Übertragung des zivilrechtlichen Prinzips der Kausalhaftung auf das Strafrecht. Vielmehr betont er die verwaltungsrechtlichen Traditionen im staatlichen Umgang mit «gefährlichen Individuen», die gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Strafrechtsreformdebatte aufgegriffen und ins Straf-

9 Zuvor hatten schon die Kantone Graubünden (1840) und Bern (1848) in Fürstenau bzw. Thorberg Zwangsarbeitsanstalten gegründet (Zehnder 1844, S. 224; Meier/Wolfensberger 1998b, S. 392).

10 1877 holte sich beispielsweise die luzernische Exekutive bei ihren thurgauischen Amtskollegen Rat, als es um die Errichtung einer entsprechenden Institution im Kanton Luzern ging (StATG 4'503'1: Schreiben an das Armendepartement, 22. März 1877).

11 Gegenüber der Aufnahme Internierter aus der romanischen Schweiz wurden Vorbehalte wegen sprachlicher Probleme geltend gemacht (StATG 3'00'186: Prot. RR, 21. Dezember 1895, § 2312). – In der 2. Hälfte des 19. Jh. folgten verschiedene Kantone dem thurgauischen Beispiel und errichteten eigene Anstalten, nämlich Schaffhausen (1853), Aargau (1868), Neuenburg (1868), St. Gallen (1871), Waadt (1872), Baselland (1876), Zürich (1882), Appenzell Ausserrhoden (1884), Solothurn (1886), Luzern (1887), Freiburg (1898) und Schwyz (1902) (Niedermann 1896, S. 367 f.; zu Schaffhausen Schmid 1993, S. 275, zu Freiburg Huonker 1990, S. 48). In andern Kantonen, etwa in Nidwalden, konnten administrative Versorgungen auch in die Strafanstalt vorgenommen werden (Gutachten Zürcher 1916, S. 162).

12 Zum quantitativen Geschlechterverhältnis in der Anstalt vgl. Kap. III.2. – Nebst diesen rund 3500 Internierten, die als «Correctionelle» bezeichnet wurden, befanden sich in der Anstalt auch so genannte «Kostenabverdienende», die in der Anstalt Judizialkosten, Bussen oder Entschädigungen abverdienten (vgl. Kap. III.2.1).

13 Es handelte sich dabei um Mordfälle, deren Beweggründe die Psychiatrie auf eine allein auf den Willen beschränkte Geistesstörung zurückführte (Germann 2004, S. 62–69).

14 Foucault 2003.

recht integriert worden seien. Zu den im Verwaltungsrecht verankerten Massnahmen zählt er unter anderem die armenpolizeilich legitimierte administrative Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten.[15] Dieser Form verwaltungsrechtlich normierten Umgangs mit «gefährlichen Individuen» soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden, indem die Praxis der administrativen Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain in Hinblick auf ihre Entstehung, ihre Funktionsweise und ihre Auswirkungen untersucht wird.

Bezüglich der Entstehung dieser Praxis stellen sich dabei folgende Fragen: In welchem gesellschaftlichen Kontext und von welchen sozialen Gruppen konnte im Thurgau Mitte des 19. Jahrhunderts eine Zwangsarbeitsanstalt gegründet werden? Welche Formen von Devianz wurden als «gefährlich» eingestuft? Welche Zielsetzungen waren mit der administrativen Versorgung verbunden? Wie liess sich diese aussergerichtliche Zwangsmassnahme in einem liberalen Rechtsstaat legitimieren?

Bei der Untersuchung der Funktionsweise der administrativen Versorgung sind die nachfolgenden Fragen zentral: Wie funktionierte die administrative Versorgung innerhalb der kommunalen Armenpolitik? Welche Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse, mit denen die Grenze zwischen konformem und abweichendem Verhalten bestimmt wurde, waren wirksam? Wie arbeiteten die kommunalen und kantonalen Behörden bei der administrativen Versorgung zusammen? Über welche Handlungsspielräume verfügten die verschiedenen an einer Internierung in Kalchrain beteiligten Akteurinnen und Akteure? Welche Handlungsmöglichkeiten hatten die von der Internierung direkt betroffenen Personen bzw. ihre Angehörigen?

Im letzten Abschnitt wird schliesslich die Brücke zur Untersuchung von Germann geschlagen, indem nach den Auswirkungen der Praxis der administrativen Versorgung auf das schweizerische Strafrecht gefragt wird: Floss das in Zwangsarbeitsanstalten generierte Wissen über «gefährliche Individuen» in die Strafrechtsgesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene ein? Wenn ja, welche Auswirkungen hatte dieses Wissen in Zusammenhang mit der strafrechtlichen Kodifikation? Und welche Rückwirkungen entfaltete wiederum die Strafgesetzgebung auf die institutionelle Entwicklung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain?

Die administrative Versorgung als Praxis zu erforschen bedeutet, das Handeln von Akteurinnen und Akteuren zu fokussieren. Geleitet wird dieses Forschungsinteresse durch die theoretische Überlegung, dass Devianz als Interaktions- und Zuschreibungsprozess zwischen verschiedenen Handelnden und Institutionen verstanden werden muss. Damit folgt die Arbeit einer Konzeption abweichenden Verhaltens, die in der Soziologie unter der Bezeichnung «labeling approach» figuriert.[16] Wie Howard S. Becker in seiner Studie zur Soziologie abweichenden Verhaltens postuliert, stellen gesellschaftliche Gruppen Regeln auf, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert, und wenden diese Regeln auf bestimmte Menschen an.[17] Devianz ist demnach das Ergebnis gesellschaftlicher Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse und nicht die Eigenschaft einer Person oder einer Handlung. In der Analyse von Devianz kann in dieser Perspektive nach sozialen Kontrollmechanismen, nach der Hervorbringung und Reinterpretation von Normen und ihrer Anwendung gefragt werden.[18]

Die Konzentration auf Handelnde erfordert allerdings ein differenziertes Konzept agierender Individuen, welches diese weder als autonome Subjekte noch als «pure Marionetten»[19], die in Abhängigkeit

15 Germann 2004, S. 318–325; Germann 2003.
16 Vgl. Lamnek 1994, S. 23 f.; Plummer 2000.
17 Becker 1981, S. 8.
18 Schwerhoff 1999, S. 77–83.
19 Lüdtke 1998, S. 566; vgl. auch Lüdtke 1997.

von sie determinierenden Strukturen handeln, begreift.[20] Die Untersuchung folgt in dieser Hinsicht einer Konzeption des Akteurs, wie sie der Soziologe Andreas Reckwitz in seiner Studie über «Die Transformation der Kulturtheorien» als gemeinsames Merkmal verschiedener kulturalistischer Theorien sozialer Praktiken[21] definierte. Diese Theorien gehen erstens davon aus, dass die Hervorbringung von Praktiken ein Verhältnis des Handelnden zur Welt erfordert, welches eine hermeneutische Qualität besitzt. Damit Akteure handlungsfähig sind, müssen sie sich «die ‹Welt› jenseits der Handlungssituation und ihre eigene Position innerhalb dieses Zusammenhangs über routinisierte Verstehensakte, über die notwendig subjektive und situative Zuschreibung von Sinn gegenüber den Phänomenen erschliessen.» Zweitens nehmen diese Theorien sozialer Praktiken eine Dezentrierung des Subjekts vor: «Die Wissensordnungen, die die Akteure applizieren, sind nicht als Eigenschaften eines sinnkonstituierenden Subjekts zurechenbar, sondern transzendieren in ihrer Reichweite, Entwicklung und Komplexität dessen ‹subjektive Perspektive›.» Das heisst, es gibt kollektive Sinnmuster, «die dem ‹Subjekt› nicht nur angeben, wie es die Phänomene ausserhalb seiner selbst, sondern auch, wie es sich als ein solches zu definieren hat, und darüber hinaus, welche nur vorgeblich ‹subjektiven› Absichten und Wünsche es haben kann.» Die Unterscheidung von kollektiven Sinnmustern und subjektiven Sinnzuschreibungen ist demzufolge nur eine analytische: Die kollektiven Sinnmuster existieren allein in den subjektiven und situativen Sinnzuschreibungen und zugleich werden in subjektiven Sinnzuschreibungen immer kollektive Sinnmuster verarbeitet.

Ähnlich formulierten die Historiker Thomas Mergel und Thomas Welskopp in ihrem Sammelband zu den neueren Theoriedebatten in der Geschichtswissenschaft auch das Verhältnis von Struktur und Handeln: Die Strukturen «wirken im Handeln selber (und nirgends sonst), bestimmen und begrenzen das Handlungsmögliche, werden im Handeln reproduziert und modifiziert. Stabilität und Dynamik: Beides muss durch die Akteure und ihre Interaktionen hindurch und als Ergebnis menschlichen Agierens transparent gemacht werden.»[22] In einer solchen Konzeption menschlichen Handelns, so Mergel und Welskopp weiter, könne auch der Gegensatz «Makrogeschichte» – «Mikrogeschichte» überwunden werden.[23] In der Konzentration auf mikrohistorische Untersuchungsgegenstände, auf einzelne Akteurinnen und Akteure, geraten folglich nicht nur subjektive Sinnzuschreibungen in den Blick der Forschenden, sondern auch die kollektiven Sinnmuster und Strukturen, die in subjektiven Sinnzuschreibungen, im Handeln Einzelner, verarbeitet werden. Aus dieser Perspektive erscheinen gesellschaftliche Verhältnisse, aber auch Institutionen – im vorliegenden Fall die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain – als von Individuen in den Grenzen ihrer Handlungsspielräume, in Konflikten und Aushandlungsprozessen mitgestaltet.

---

20 V. a. der Alltagsgeschichte konnte der Vorwurf gemacht werden, dass sie einzelne ‹kleine Leute› zu Heroen des Widerstands gegen strukturelle Zumutungen stilisierte. Aus der Frontstellung der Alltagsgeschichte gegen eine strukturalistische Sozialgeschichtsschreibung lässt sich die Überbetonung individueller Handlungsmöglichkeiten und v. a. der Widerständigkeit gegenüber strukturellen Zumutungen historisch erklären. Allerdings gehen profilierte Vertreter der Alltagsgeschichte wie Alf Lüdtke in ihren neueren Publikationen von einer differenzierten Betrachtungsweise des Handlungspotenzials von Akteurinnen und Akteuren aus (vgl. Lüdtke 1997; zur Alltagsgeschichte Schulze 1994).

21 «Soziale Praktiken stellen einen Komplex von kollektiven Verhaltensmustern und gleichzeitig von kollektiven Wissensordnungen [...] sowie diesen entsprechenden Mustern von subjektiven Sinnzuschreibungen dar, die diese Verhaltensmuster ermöglichen und sich in ihnen ausdrücken» (Reckwitz 2000, S. 565). – Folgende Zitate nach ebd., S. 566 f.

22 Mergel/Welskopp 1997, S. 32 f.

23 Ebd., S. 33. – Zur Mikrogeschichte vgl. Ulbricht 1994; Medick 1994; Ginzburg 1993; Davis 1990.

Gleichzeitig lassen sich aber auch die kollektiven Sinnmuster und Strukturen im Handeln der Einzelnen festmachen.[24]

Von diesen Überlegungen zum Verhältnis von Makro- und Mikrogeschichte ausgehend, werde ich mich in der Analyse der kommunalen Armenpolitik auf vier Fallbeispiele konzentrieren, um eine detaillierte Analyse der Selektions-, Definitions- und Zuschreibungsprozesse vorzunehmen, die auf Gemeindeebene abweichendes Verhalten erzeugten.[25]

Dass die Definitionsmacht und die Handlungsmöglichkeiten in der Praxis der administrativen Versorgung sehr unterschiedlich verteilt waren, liegt auf der Hand. Um diese Machtverhältnisse fassen zu können, wird in der vorliegenden Arbeit auf die von Alf Lüdtke postulierte Vorstellung von «Herrschaft als sozialer Praxis»[26] zurückgegriffen, die in ihrer interaktionistischen Ausrichtung an die Theorie der Hervorbringung von Devianz, wie sie oben dargelegt wurde, anschliessbar ist. Lüdtke vertritt mit diesem Konzept die Ansicht, dass sowohl das Handeln derer, die Herrschaft reklamieren oder praktizieren, als auch das Handeln derer, die als Beherrschte behandelt werden und sich vielleicht auch als solche sehen, durch ein «Kräftefeld» ermöglicht wird. Dieses Kräftefeld ist «keine statische Grösse; seine Ausdehnung wie seine Konturen verändern sich in dem Masse, in dem die Akteure tätig werden oder untätig bleiben.»[27] Die Akteure entwickeln ihre Möglichkeiten, «Anreize wie Zumutungen umzusetzen oder abzuwehren», in der Interaktion mit andern, die in diesem Kräftefeld agieren. Lüdtke folgt damit einer Machtvorstellung, wie sie von Foucault unter anderem in seinem Werk «Überwachen und Strafen» formuliert wurde. Er versteht Macht nicht als Substanz oder Effekt eines Zentrums, also etwa des Staates oder einer herrschenden Klasse, sondern Macht hat in seiner Konzeption relationalen Charakter und ist produktiv.[28] Die in «Überwachen und Strafen» vertretene These der Hervorbringung und Determinierung von Subjektivität durch die Disziplinarmacht lässt Foucault wenig Raum für Fragen nach Subjektivierungsprozessen und Widerstand.[29] Lüdkte hingegen interessiert sich gerade für die Praxis derer, die in einer bestimmten historischen Situation zu «Gehorsamkeitssubjekten»[30] gemacht werden, und damit für Handeln, das sich nicht in offenem Widerstehen, sondern auch in «Hinnehmen, Ausweichen und Ausnutzen» und andern Formen äussern kann.[31] Auch hier dürfen die Akteurinnen und Akteure jedoch nicht als autonome Subjekte missverstanden werden, sondern es gilt, in der Untersuchung von Herrschaft als sozialer Praxis nicht nur die Handlungsweisen von Akteurinnen und Akteuren, sondern auch die Möglichkeitsbedingungen ihres Handelns und die Aneignung dieser Bedingungen zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.[32]

Um die Möglichkeitsbedingungen des Handelns in der Praxis der administrativen Versorgung fassen zu können, muss zunächst das durch die Institution Zwangsarbeitsanstalt und die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen begrenzte Handlungsfeld ausgeleuchtet werden. Da bisher weder Entstehung noch Vollzugsbedingungen der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain erforscht wurden, nimmt in der vorliegenden Arbeit die Darstellung dieser Aspekte breiten Raum ein.

---

24 Medick 2002, S. 217.
25 Vgl. Kap. IV.
26 Lüdtke 1991.
27 Ebd., S. 12 f.
28 Foucault 1977, S. 250; vgl. auch Foucault 1983, S. 113 f.
29 Lemke 1997, S. 116–120. Foucault wandte sich diesen Fragen in seinen späteren Arbeiten zu, v. a. in «Gebrauch der Lüste» und «Sorge um sich» (Lemke 1997, S. 257–273). – Zur Auseinandersetzung über verschiedene Disziplinierungsansätze vgl. Breuer 1986; Breuer 1987; Finzsch 1996; zu deren Anwendung in historischen Fallstudien vgl. Sachsse/Tennstedt 1986; Peukert 1986.
30 Foucault 1977, S. 167.
31 Lüdtke 1991, S. 13 f.
32 Ebd., S. 14.

Forschungsstand

Die Untersuchung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain und der damit verbundenen Praxis berührt die Geschichte des Anstaltenwesens, der Fürsorge und der Kriminalpolitik in der Schweiz. Weder die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain noch die Praxis der administrativen Versorgung im Kanton Thurgau wurde bislang erforscht. Monografien zur administrativen Versorgung von Erwachsenen in Zwangsarbeitsanstalten fehlen auch für die übrigen Kantone.[33] Lediglich zwei unpublizierte Forschungsarbeiten gibt es zu diesem Themenbereich: Eine Lizenziatsarbeit über administrative Versorgungen im Kanton Bern in den 1950er-Jahren zeigt, wie sich diese Art der Versorgung nach der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, mit dem neue Zugriffsmöglichkeiten auf «Liederliche» und «Arbeitsscheue» geschaffen wurden, entwickelte[34]; eine andere Lizenziatsarbeit, deren Resultate kürzlich in einem Aufsatz zusammengefasst wurden, untersucht am Beispiel der bernischen Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, wie im Vollzug gegenüber Frauen in dieser Anstalt die «Disziplinierung zum ‹Weiblichen›» stattfand.[35]

In publizierten Forschungsbeiträgen fanden die deutschschweizerischen Zwangsarbeitsanstalten und die Praxis der administrativen Versorgung bislang im Kontext einer Geschichte der Armenfürsorge bzw. der Kriminalpolitik Berücksichtigung. Für erstere Herangehensweise steht die Studie von Verena Schmid über das schaffhausische Armenwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in der ein Kapitel der dortigen Zwangsarbeitsanstalt Griesbach gewidmet ist.[36] Schmid untersuchte die Entstehung dieser Anstalt unter dem Blickwinkel der Reformbemühungen der Kantonsregierung im Bereich des Armenwesens. Die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt versteht sie als «Massnahme zur Disziplinierung der Armenbevölkerung», insbesondere der «arbeitsfähigen Armut», die im 19. Jahrhundert zu einem drängenden Problem der schaffhausischen Armenpolitik geworden war.[37]

Für die zweite Herangehensweise stehen die Untersuchungen von Regula Ludi und Urs Germann. Ludi untersuchte mit europäischen und schweizerischen Quellen die «moderne» Kriminalpolitik zwischen 1750 und 1850.[38] Sie weist auf die scheinbar paradoxen Effekte eines in der Aufklärung entstandenen Strafparadigmas hin, welches sich durch Rationalisierung der Zwangsausübung, durch Effizienzsteigerung der Verbrechensverfolgung, durch Sozialschädlichkeit als Kriterium der Strafbarkeit von Handlungen sowie durch eine sanktionierende Verbrechensprophylaxe auszeichnete. Wie Ludi unter anderem am Beispiel des Kantons Bern aufzeigt, stützte sich die Kriminalpolitik der Gründungsväter des bürgerlichen Staates in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dieses Strafparadigma, das sie in die Tat umzusetzen versuchte. Statt allerdings der Vision einer verbrechensfreien Gesellschaft näher zu kommen, führte die perfektionierte Verbrechensverfolgung zu einer Zunahme von Delinquenz. Dies gab Anlass für neue staatliche Zwangsmassnahmen wie beispielsweise die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg 1848. Diese Institution, die von Ludi unter dem Stichwort «repressive Sozialpolitik» abgehandelt wird, trug wesentlich zur Kriminalisierung von Armut bei.[39] Germann berücksichtigt in seiner Studie über die Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz in den Jahren 1850–1950 auch die administrative Versorgung in Zwangsarbeits-

33 Für die Romandie existiert eine Monografie über korrektionelle Zwangsanstalten für Kinder (Ruchat 1993).
34 Rietmann 2004.
35 Grisard 1999; Grisard 2004.
36 Schmid 1993, S. 259–280.
37 Ebd., S. 284 f.
38 Ludi 1999.
39 Ebd., S. 410–425.

anstalten.[40] Wie bereits erwähnt, verweist er in Zusammenhang mit der Einführung von so genannten «sichernden Massnahmen» im schweizerischen Strafgesetzbuch auf die administrativrechtlichen Traditionen im Umgang mit «gefährlichen» Individuen, das heisst auf deren Einweisung in Irrenanstalten bzw. die armenpolizeiliche Einweisung in Zwangsarbeitsanstalten. Die Strafrechtsreformer, die um die Jahrhundertwende die Integration «sichernder Massnahmen» gegen «gefährliche» Individuen ins Strafrecht forderten, konnten bei der Konzeption dieser Massnahmen an die bestehenden irren- und armenpolizeilichen Regelungen anknüpfen.[41] Das bedeutet, dass «die Innovation der Strafrechtsreformer der Jahrhundertwende weniger in der ‹Erfindung› der Kategorie des ‹gefährlichen Individuums› als vielmehr in der Übertragung dieser Kategorie vom Verwaltungs- auf das Strafrecht» bestand.[42]

Wenn nun in der vorliegenden Arbeit die armenpolizeiliche Massnahme der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt am Beispiel von Kalchrain untersucht wird, so sollen die verschiedenen Perspektiven von Schmid, Ludi und Germann miteinander verbunden werden, denn die Praxis der administrativen Versorgung entstand im Kanton Thurgau aus einer spezifischen Problematisierung von Armut, und sie war eingebettet in die kantonale und kommunale Armenpolitik. Da jedoch Armut in dieser Problematisierung ein kriminogenes Potenzial aufwies, beinhaltete die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt auch eine kriminalpolitische Stossrichtung. Aus dieser ergaben sich schliesslich die Anknüpfungspunkte für die Strafrechtsreformer der Jahrhundertwende, auf die im letzten Kapitel eingegangen wird.

Schweizerische Zwangsarbeitsanstalten fanden in der historischen Forschung am Rande auch bei der Analyse der Nicht-Sesshaftigkeit und des behördlichen Umgangs mit diesem Phänomen Berücksichtigung. Thomas Meier und Rolf Wolfensberger stellen in ihrer Studie über Nicht-Sesshafte in der Schweiz zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg in den Kontext der Entstehung neuer Verfolgungs- und Kontrollinstrumente gegenüber der nicht-sesshaften Bevölkerung[43]: Mit dem Aufbau moderner Staatswesen auf Kantonsebene waren ältere Problemlösungsstrategien im Umgang mit Nicht-Sesshaften nicht mehr praktikabel. Es wurde nach neuen und effektiveren Verfolgungs- und Kontrollmechanismen gesucht und unter anderem in der Einschliessung dieser Bevölkerungsgruppe in Zwangsarbeitsanstalten eine entsprechende Alternative gesehen. Laut Meier und Wolfensberger ermöglichte dies dem Staat «einen dauerhaften pädagogisch-edukativen Zugriff auf deviante Individuen und Gruppen.»[44] Dieser Interpretation folgt auch die vorliegende Arbeit, wobei sie allerdings zeigen wird, dass nicht nur Nicht-Sesshafte diesem staatlichen Zugriff ausgesetzt waren, sondern auch andere Unterschichtsangehörige.

Als Beitrag zur Historiografie über Zwangsarbeitsanstalten in der Schweiz ist zudem ein Aufsatz der bereits erwähnten Regula Ludi über «Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern» zu erwähnen.[45] Ludi interessierte sich darin für frauenspezifische Ursachen von Armut und Devianz, die zu einer Einweisung nach Thorberg führen konnten. Sie kam zum Schluss, der weibliche Geschlechtscharakter habe «allgemein zur Erklärung von Fehlverhalten der Frauen» gedient.[46] Der Kategorie Geschlecht soll in der vorliegenden Untersuchung der administrativen Versorgung

40 Germann 2004.
41 Ebd., S. 323; vgl. auch Germann 2003.
42 Germann 2004, S. 320.
43 Meier/Wolfensberger 1998b.
44 Ebd., S. 392. – Auch andere Studien zur nicht-sesshaften Bevölkerung in der Schweiz gehen am Rande auf Zwangsarbeitsanstalten ein (vgl. Huonker 1990, S. 48–52).
45 Ludi 1989.
46 Ebd., S. 31.

ebenfalls besondere Beachtung geschenkt werden, und zwar sowohl in Hinblick auf die Deutungsmuster abweichenden Verhaltens als auch auf die Handlungsmöglichkeiten der Akteurinnen und Akteure.

Da die administrative Versorgung im Schnittfeld von Armen- und Kriminalpolitik stattfand, waren für die vorliegende Untersuchung auch Studien zur Armut und Fürsorge sowie zur historischen Kriminalitätsforschung wegweisend. Im ersten Bereich ist die Untersuchung von Dietlind Hüchtker über Geschlechterverhältnisse und Armenpolitik in Berlin zwischen 1770 und 1850 hervorzuheben, die in konzeptioneller Hinsicht wichtige Impulse lieferte.[47] Hüchtker versteht unter Armenpolitik einen Prozess, in dessen Verlauf die Beteiligten (Obrigkeit, Stadtbürgertum, Arme) die alltägliche Praxis des Armenwesens aushandelten. Diese Definition ist insofern innovativ, als sie nicht nur die politischen und juristischen Vorgaben der Obrigkeiten gegenüber den Armen berücksichtigt, sondern die alltägliche Praxis der Armenpolitik, die als Ergebnis des Agierens aller Beteiligten begriffen werden kann.[48] Auch neuere Studien zur Fürsorge verfolgen eine ähnliche Herangehensweise. Für den schweizerischen Kontext ist insbesondere die Untersuchung von Nadja Ramsauer über Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge in der Schweiz zwischen 1900 und 1945 zu nennen.[49] Ramsauer legt darin grosses Gewicht auf die Untersuchung der Interaktion zwischen Fürsorgerinnen und Eltern sowie auf die Handlungsspielräume der Beteiligten. Obwohl eine gewisse Überschneidung des Untersuchungszeitraumes vorliegt, lassen sich die Aussagen von Ramsauer zur Entwicklung der Fürsorge jedoch nur beschränkt auf das Untersuchungsobjekt der vorliegenden Arbeit übertragen, denn Ramsauer untersuchte die Praxis der Kindswegnahmen in Zürich, also in einer städtischen Kommune, in der die Professionalisierung und Bürokratisierung der Fürsorge vergleichsweise früh begann.[50] Die Armenfürsorge im Thurgau hingegen unterstand bis weit ins 20. Jahrhundert einer traditionellen kirchlichen Behörde, nämlich der lokalen Kirchenvorsteherschaft[51]; Professionalisierungs- und Bürokratisierungsprozesse spielten hier weniger eine Rolle als die Einbindung der Behörde in kommunale Beziehungsnetzwerke. In Bezug auf diesen Aspekt lieferten Studien über Familie, Verwandtschaft und Nachbarschaft im Dorf, die im Rahmen der Historischen Anthropologie und der Alltagsgeschichte entstanden, wichtige Anregungen.[52] Ausserdem leiteten die Forschungsbeiträge aus dem Projekt «Staat im Dorf» dazu an, nach dem Gegen- und Miteinander kommunaler und kantonaler Behörden im Handlungsfeld der Institution Zwangsarbeitsanstalt zu fragen.[53] Dies drückt sich in der vorliegenden Arbeit darin aus, dass die Praxis der administrativen Versorgung einmal aus der Perspektive der kommunalen Armenbehörde, ein andermal aus der Perspektive des Regierungsrates untersucht wird.

Aus dem Bereich der historischen Kriminalitätsforschung war insbesondere die Studie von Martin Leuenberger über die «Jugendkriminalität» in Basel im 19. Jahrhundert aufschlussreich, weil sie demonstriert, wie ausgehend von einem «labeling approach»

47 Hüchtker 1999.

48 Ebd., S. 10–18.

49 Ramsauer 2000.

50 Huonker 2002, S. 28, spricht vom «hochdotierten, hochprofessionalisierten Zürcher Fürsorgewesen».

51 Zum thurgauischen Armenwesen vgl. Düssli 1948.

52 Sabean 1990; Schulte 1989; für die Schweiz wurden Aspekte von Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft und von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung im ländlichen Raum u. a. von Joris/Witzig 1992 und Witzig 2000 bearbeitet.

53 Raphael 2001. Insbesondere die Studie von Dietrich zur «Konfession im Dorf», die in diesem Kontext entstand und sich u. a. mit thurgauischen Kommunen befasste, lieferte wichtige Denkanstösse zum Verhältnis zwischen Staat und Kommune im Thurgau im 19. Jh., aber auch zu den Handlungsspielräumen der Kirchenvorsteherschaften und den Beziehungskonstellationen innerhalb der Kommunen (Dietrich 2004).

deviantes Verhalten in historischer Perspektive analysiert werden kann.[54]

Für die Kontextualisierung der Rezeption der Praxis der administrativen Versorgung durch kriminalpolitische Experten im Rahmen der Vorarbeiten zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch stellte die bereits erwähnte Studie von Urs Germann eine Grundlage dar. Germann untersuchte darin die Entstehung des Strafgesetzbuches unter dem Blickwinkel der «strukturellen Koppelung der Bezugssysteme Strafjustiz und Psychiatrie».[55] Er begreift den Reformprozess der Strafgesetzgebung, der um die Jahrhundertwende begann und mit der Einführung des neuen Gesetzeswerkes 1942 endete, als partielle Medikalisierung des Strafsystems.[56] Für das Verständnis dieser Medikalisierungstendenzen waren auch Forschungen zur Kriminologie im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert wichtig, die aufzeigen, dass der kriminologische Diskurs um die Jahrhundertwende nicht mehr wie noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts von Polizeipraktikern, Sozialreformern und Juristen, sondern von Medizinern, insbesondere Psychiatern, und Anthropologen getragen wurde.[57] Damit einher ging ein Wandel in der Konzeption des Verbrechers von einem «selbst-bestimmten Gauner, der sich über die Grenzen der Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft hinwegsetzte», zu einem «minderwertigen» Individuum, das aufgrund von Vererbung und Umwelteinflüssen als nicht anpassungsfähig verstanden wurde.[58] Das Wissen um diesen Wandel ist wichtig für das Verständnis der veränderten Problematisierung von «Liederlichkeit» und «Arbeitsscheu», welche in der Rezeption der administrativen Praxis durch kriminalpolitische Experten im frühen 20. Jahrhundert zum Ausdruck kommt.

Zwangsarbeitsanstalten sind kein schweizerisches Phänomen – auch in den umliegenden Staaten gab es so genannte «Arbeitsanstalten».[59] Allerdings waren diese in andere rechtliche und politische Kontexte eingebunden. Dies gilt insbesondere für die englischen «workhouses»: Mit dem «Poor Law Amendment Act» von 1834 wurde Armenunterstützung nur noch im «workhouse» gewährt und die offene Fürsorge abgeschafft.[60] Das «workhouse» wurde zum Normalfall der Unterstützung, während in der Schweiz von der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt nur ein geringer Teil der unterstützten Armen betroffen war.

Aufbau der Arbeit und zeitliche Eingrenzung

Aus dem Gegenstand der Untersuchung und den erläuterten Fragestellungen resultiert folgender Aufbau der Studie: Im *ersten Kapitel* wird die Konzeption von Zwangsarbeitsanstalten im gemeinnützigen Diskurs untersucht und danach gefragt, welche Verhaltensweisen als deviant im Sinne von «liederlich» und «arbeitsscheu» verstanden wurden, welche Zielsetzungen mit der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt verbunden waren und wie die Institution rechtlich legitimiert wurde. Im *zweiten Kapitel* wird auf die spezifischen ökonomischen, politischen und rechtlichen Voraussetzungen eingegangen, die es erlaubten, im Kanton Thurgau eine Zwangsarbeitsanstalt zu errichten. Ferner wird die politische Realisierung der Anstalt in Hinblick auf allfällige Widerstände

54 Leuenberger 1989. – Zur historischen Kriminalitätsforschung vgl. Schwerhoff 2000; Schwerhoff 1999; Eibach 1996.

55 Germann 2004, S. 27

56 Unter dem Gesichtspunkt der Medikalisierung des Strafsystems untersuchte Müller 2004 die Reformprozesse auf dem Gebiet der Strafgesetzgebung in Deutschland.

57 Becker 2002, S. 22–27. – Zur Kriminologie vgl. auch Becker 2004; Uhl 2003; Wetzell 2000; Wetzell 1996; Beirne 1993; Pasquino 1991.

58 Becker 2004, S. 422.

59 Zu Österreich vgl. Stekl 1978; zu Deutschland Ayass 1992; zu Frankreich Petit/Faugeron/Pierre 2002.

60 Weisbrod 1988; Driver 1993.

gegen das Projekt untersucht. Im *dritten Kapitel* werden die Vollzugsbedingungen in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain dargelegt und – in Bezug auf den Untersuchungszeitraum – auf ihren Wandel hin befragt. Die folgenden drei Kapitel wenden sich dann der Praxis der administrativen Versorgung im Kanton Thurgau zwischen 1851 und 1918 zu, wobei diese in jedem Kapitel aus einem anderen Blickwinkel untersucht wird: Im *vierten Kapitel* wird anhand von Fallbeispielen auf die Definitions- und Zuschreibungsprozesse auf kommunaler Ebene eingegangen, die zu einem Antrag auf Internierung in Kalchrain führten. Das *fünfte Kapitel* befasst sich mit der Beschlusspraxis des Regierungsrates und analysiert die Zusammenarbeit mit thurgauischen Gemeindebehörden sowie mit ausserkantonalen Behörden, die bei administrativen Versorgungen von kantonsfremden Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei Versorgungen auswärts wohnhafter Thurgauerinnen und Thurgauer eine Rolle spielten. Das *sechste Kapitel* wendet sich den Internierten zu und untersucht, welche Handlungsmöglichkeiten diesen nach einer Einweisung in die Anstalt offen standen. Das *letzte Kapitel* fragt nach den Effekten der administrativen Versorgung in Kalchrain, aber auch in anderen Zwangsarbeitsanstalten, im Hinblick auf die Strafgesetzgebung auf nationaler Ebene.

Die Untersuchung beginnt zeitlich in den 1840er-Jahren und endet 1918. In den 1840er-Jahren wurden die Vorarbeiten zur Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aufgenommen. Das Jahr 1918 als Schlusspunkt der Arbeit bezieht sich hingegen nicht auf die Anstalt Kalchrain, sondern auf einen Wandel in der Ausgestaltung der administrativen Versorgung. Dieser Wandel kann letztlich nicht auf ein Jahr genau datiert werden, sondern muss als Prozess verstanden werden: Die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain steht für eine Art der administrativen Versorgung, die für das 19. Jahrhundert typisch war. Die administrative Versorgung ging im 19. Jahrhundert aus dem Armenrecht hervor.[61] Interniert wurden Personen, die mit ihrem devianten Lebenswandel den Gemeinden finanziell zur Last fielen oder die ihr zur Last zu fallen drohten. Später erlassene Versorgungsregelungen liessen die Armengenössigkeit als Voraussetzung für die Internierung «Liederlicher» und «Arbeitsscheuer» ausser Acht und machten eine Einweisung nur noch von der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch einen devianten Lebenswandel abhängig. Dies war insbesondere bei den Gesetzen der Fall, die nach dem Ersten Weltkrieg erlassen wurden.[62] Zurückzuführen ist diese Änderung unter anderem auf den Einfluss des schweizerischen Strafgesetzbuches, das – obwohl 1918 erst im Entwurf des Bundesrates vorliegend – die kantonale Gesetzgebung und damit auch die Praxis der administrativen Versorgung beeinflusste. Die vorliegende Untersuchung legt ihren Schwerpunkt auf die erste Phase der administrativen Versorgung und zeigt auf, wie sich diese Praxis allmählich von der armenrechtlichen Verortung löste. Wie sich dieser Wandel in der Praxis der administrativen Versorgung im Kanton Thurgau nach 1918 äusserte, konnte jedoch im Rahmen dieser Studie nicht mehr berücksichtigt werden.

Quellenlage

Als Quellen für die vorliegende Arbeit dienten zum einen Referate, Abhandlungen und verschriftlichte Diskussionsbeiträge, die für die Jahresversammlungen von gemeinnützigen Gesellschaften verfasst wurden. Zum andern kamen Gesetzesentwürfe, Materialien und Akten der verschiedenen Expertenkommissionen, die an den Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuch beteiligt waren, zur Auswertung – insbesondere diejenigen der «Experten-

61 Bossart 1965, S. 60 f.
62 Ebd., S. 63.

kommission für die Reform des Strafvollzuges». Diese Quellen präsentieren die Sichtweise von ‹Experten› auf sozial- und kriminalpolitische Probleme ihrer Zeit – im vorliegenden Fall also der 1840er/1850er-Jahre und des frühen 20. Jahrhunderts.

Darüber hinaus bildeten Quellen aus der kantonalen und kommunalen Verwaltung, die über die Anstalt und die Praxis der administrativen Versorgung Auskunft geben, eine wichtige Grundlage der Untersuchung.[63] Mit den Protokollen des Regierungsrates liegen alle Beschlüsse über Einweisungen in die und Entlassungen aus der Anstalt vor. Was jedoch für den Untersuchungszeitraum fehlt, sind Personendossiers der Internierten.[64] Die Vorakten zu den Beschlüssen des Regierungsrates – also die Anträge der Gemeindebehörden, die ärztlichen Zeugnisse, die Berichte des Verwalters sowie allfällige weitere Dokumente zu einzelnen Internierten – sind nur zum Teil in den Departementsakten überliefert und – falls überhaupt vorhanden – in chronologischer Reihenfolge abgelegt. Das hat damit zu tun, dass die Vorakten schon im 19. Jahrhundert in der Regel dem Anstaltsverwalter zur Information und Aufbewahrung zugestellt wurden. In den Akten des zuständigen Departements befinden sich solche Quellen – wenn überhaupt – nur dann, wenn es zu Beschwerden der Internierten und zu Anträgen auf Verkürzung oder Verlängerung einer Internierung kam. In solchen Fällen gingen die Vorakten aus der Anstalt wieder zurück ans Departement, wo sie je nach Beschluss des Regierungsrates auch verblieben.[65] Zwar wurden Dossiers über die Internierten aus der Anstalt an das Staatsarchiv zurückgegeben[66], die «Einweisungsakten» aus den Jahren 1860–1885 wurden 1945 jedoch vernichtet.[67] Was mit den zehn Schachteln angeblich aus dem 19. Jahrhundert stammender Akten über Insassinnen und Insassen geschah, die Kalchrain dem Staatsarchiv 1982 übergab, ist unklar – jedenfalls sind sie «seit spätestens 1995 aus ungeklärten Gründen nicht mehr auffindbar»[68]; es ist davon auszugehen, dass auch diese Akten vernichtet wurden. Um insbesondere für die vier ausgewählten Fallbeispiele zu

63 Es handelt sich um Weisungen, Protokolle, Anträge, Beschwerden, Journale und Register (Armen-, Haushaltsregister).

64 Ab 1917 sind solche Personendossiers im Bestand StATG 9'2 vorhanden, und zwar zunächst noch in geringer Dichte. Ab Mitte der 1930er-Jahre steigt die Dichte der erhaltenen Akten von 10 auf 70–80 Prozent aller Internierten an; ab 1960 liegen sie praktisch vollständig vor (StATG Findmittel 9'2: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 [1845–1997], bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 1999, S. 34).

65 Darüber, was mit den Vorakten jeweils geschah, liegen aus dem StATG keine Aufzeichnungen vor. Dass sie in der Regel an den Anstaltsverwalter gingen, ist eine Vermutung, die durch Indizien der folgenden Art gestützt wird: Die evangelische Kirchenvorsteherschaft Berg stellte mit Schreiben vom 2. November 1891 das Gesuch, «einen liederlichen Gemeindsangehörigen» für sechs Monate in Kalchrain zu internieren. Um seine «Liederlichkeit & Unverbesserlichkeit» zu beweisen, legte sie dem Gesuch verschiedene Akten wie etwa einen Rapport der Stadtpolizei St. Gallen bei. Dabei handelte es sich um fünf Dokumente. Nachdem der Regierungsrat die Internierung am 6. November 1891 bewilligt hatte, wurden die Akten offenbar an die Verwaltung in Kalchrain gesandt, denn als sich die Internierung nicht problemlos vollziehen liess, forderte das Polizeidepartement die Akten von der Verwaltung zurück. Der Verwalter, Josef Rieser, übermittelte am 19. November die fünf Dokumente, die mit einer Klammer geheftet sind, an das Polizeidepartement, wo sie schliesslich auch verblieben (vgl. dazu die folgenden, in StATG 4'503'5 liegenden Akten: Schreiben der KV Berg an den RR, 2. November 1891; Rapport der Stadtpolizei St. Gallen, 5. August 1891; Aufforderung der KV Berg, 9. Dezember 1890; Warnung der KV Berg, ohne Datum; Auszug aus dem Prot. RR, 6. November 1891, § 1940; Postkarte an die Verwaltung Kalchrain, 18. November 1891; Notiz des Verwalters auf der Postkarte an die Verwaltung Kalchrain, 18. November 1891).

66 StATG o. Sign.: Verzeichnis über Zuwachs und Abgang des thurgauischen Staatsarchives 1937–1983.

67 Ebd., S. 101. – Um welche Art von Akten es sich genau handelte, geht aus den Aufzeichnungen nicht hervor.

68 StATG Findmittel 9'2: Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain 1851–1980 (1845–1997), bearb. von Manfred Spalinger, Frauenfeld 1999, S. 8.

Quellen zu kommen, die Aufschluss über die Zuschreibungsprozesse, die einer Internierung vorausgingen, geben, mussten deshalb Bestände der Evangelischen Kirchgemeinde Aadorf und der Katholischen Kirchgemeinde Wuppenau ausgewertet werden.

Während die Quellenlage einen direkten Zugang zu Handlungsweisen, Wertvorstellungen und Normen bürgerlicher Sozialreformer, kommunaler und kantonaler Behörden sowie kriminalpolitischer Experten gewährte, gerieten die von der Massnahme Betroffenen meist nur indirekt in den Blick der Historikerin. Eine Ausnahme bilden die in Kapitel VI.4 ausgewerteten Beschwerden und Anträge, die aus der Feder der Internierten oder von ihren Angehörigen stammen.

Zum Schluss der Einleitung gilt es noch auf die Anonymisierung der Internierten und ihrer Angehörigen hinzuweisen, die angesichts der 100-jährigen Schutzfrist für personenbezogene Informationen erforderlich war. Um eine einheitliche Verwendung von Personennamen im Manuskript zu gewährleisten, wurden alle Internierten sowie ihre Angehörigen jeweils mit einem Vornamen und einem abgekürzten Nachnamen bezeichnet, die beide frei erfunden sind. Die Identität der untersuchten Personen kann jedoch – eine Einsichtsbewilligung des Staatsarchivs Thurgau vorausgesetzt – über die Quellenbelege und das Studium der entsprechenden Akten erschlossen werden.

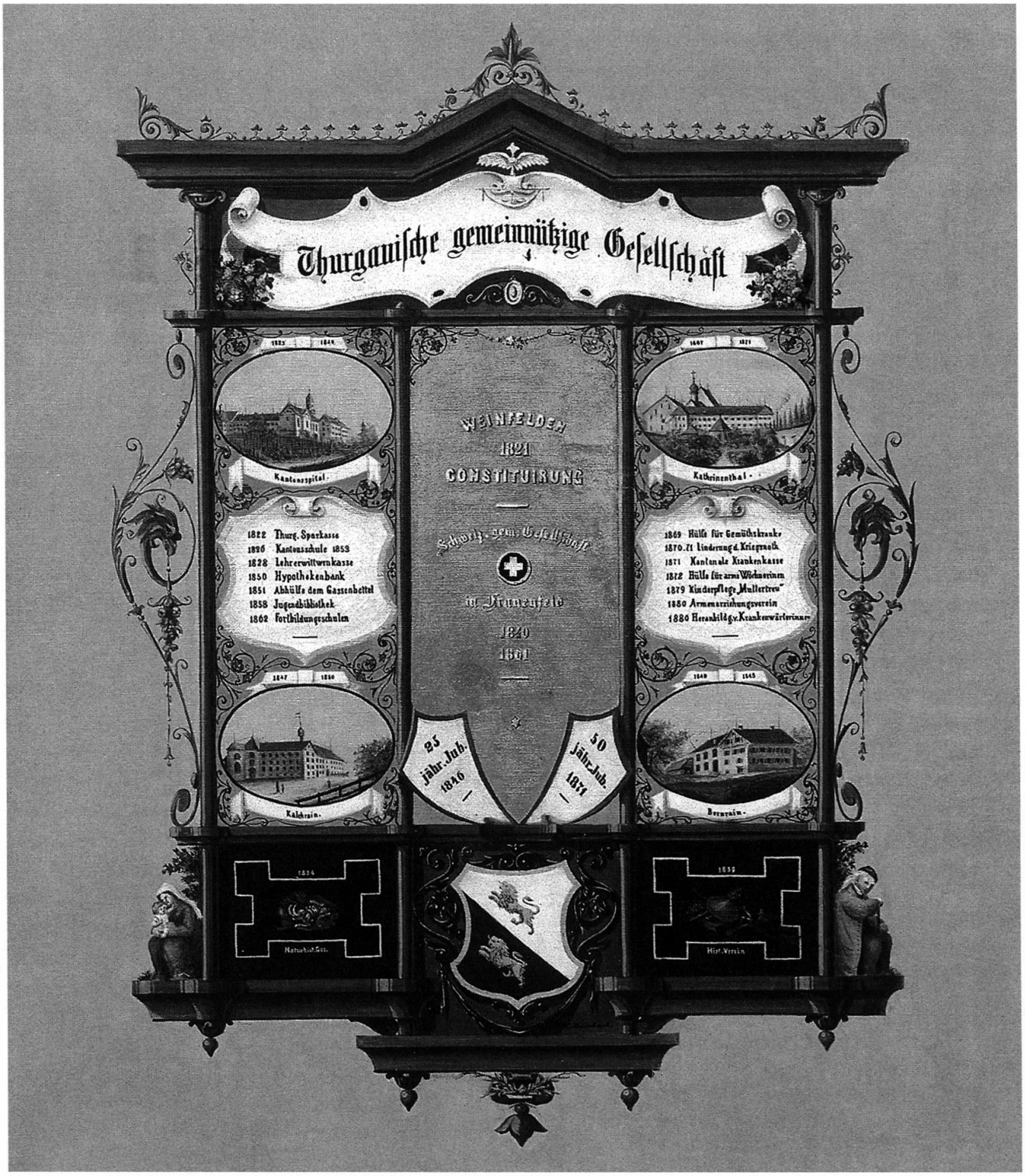
Thurgauische gemeinnützige Gesellschaft
1822 1849
Kantonsspital.
1822 Thurg. Sparkasse
1826 Kantonsschule 1853
1828 Lehrerwittwenkasse
1850 Hypothekenbank
1851 Abhülfe dem Gassenbettel
1858 Jugendbibliothek
1862 Fortbildungsschulen
1847 1850
Kalchrain.
WEINFELDEN
1821
CONSTITUIRUNG
Schweiz. gem. Gesellschaft
in Frauenfeld
1840
1861
25 jähr. Jub. 1846
50 jähr. Jub. 1871
1807 1871
Kathrinenthal.
1869 Hülfe für Gemüthskranke
1870.71 Linderung d. Kriegsnoth
1871 Kantonale Krankenkasse
1872 Hülfe für arme Wöchnerinnen
1879 Kinderpflege „Muttertreu"
1880 Armenerziehungsverein
1880 Heranbildg. zu Krankenwärterinnen
1840 1845
Berenrain.
1834
Naturhist. Ges.
1835
Hist. Verein